

Vortrag an den Ministerrat

Übertragung der sachlichen Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten an eine eigene Bundesministerin gemäß Artikel 70 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 77 Absatz 3 B-VG

Im Zusammenhang mit meiner Absicht, dem Herrn Bundespräsidenten vorzuschlagen, die Bundesministerin ohne Portefeuille MMag. Dr. Susanne RAAB zur Bundesministerin im Bundeskanzleramt zu ernennen, ist es aufgrund Artikel 67 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz erforderlich, einen Beschluss der Bundesregierung zu fassen, der Herrn Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen vorschlägt, die aus der Beilage ersichtliche EntschlieÙung zu fassen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten die beiliegende EntschlieÙung vorschlagen.

7. Jänner 2020

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

EntschlieÙung des Bundesprasidenten, mit der die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehorender Angelegenheiten einer eigenen Bundesministerin ubertragen wird

Aufgrund des Art. 77 Abs. 3 B-VG ubertrage ich der Bundesministerin im Bundeskanzleramt MMag. Dr. Susanne RAAB die sachliche Leitung folgender, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehorender Angelegenheiten:

- (1)
 1. Koordination in Angelegenheiten der Frauen- und Gleichstellungspolitik.
 2. Koordination in Angelegenheiten des Gender Mainstreaming.
 3. Angelegenheiten der Gleichstellung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt; Angelegenheiten der Gleichbehandlungskommission, der Bundes-Gleichbehandlungskommission und der Interministeriellen Arbeitsgruppe fur Gleichbehandlungsfragen.
 4. Angelegenheiten der Anwaltschaft fur Gleichbehandlungsfragen.
 5. Angelegenheiten der Volksgruppen.
 6. Angelegenheiten des Kultus.
 7. Angelegenheiten der kulturellen und kirchlichen Stiftungen und Fonds.
- (2) Abs. 1 gilt nicht fur Aufgaben der Personalverwaltung und der Organisation.
- (3) Abs. 1 gilt nicht fur Angelegenheiten, die dem Bundeskanzler durch Bundesverfassungsrecht vorbehalten sind.
- (4) Diese EntschlieÙung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.